

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind¹:

- Unternehmen²
- Angehörige der freien Berufe

2. Verwendungszweck(e)

Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Eine künstliche Aufspaltung eines Vorhabens in mehrere (Teil-)Vorhaben ist nicht zulässig.

Gefördert werden grundsätzlich eigengewerblich genutzte³ **Investitionen** in

a. Klimaschutz(-technologien)

- Erneuerbare Energieanlagen zur lokalen und dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung in Verbindung mit anderen über NRW.BANK.Invest Zukunft geförderten Vorhaben, sofern die erzeugte Energie für dieses überwiegend genutzt wird.
- Speicherung und Flexibilisierung entsprechender Technologien (z. B. Batteriespeicher, Elektrolyseure)
- Wasserstoffanwendungen – Vorhaben zum Einsatz von Wasserstoff im Produktionsprozess und bauliche Infrastruktur für die Nutzung/den Anschluss
- CO₂-Management – Investitionsvorhaben in Anlagen, Verfahren und Prozesse zur Abscheidung industrieller CO₂-Mengen, deren Einsatz/Verwertung als Rohstoff (CCU), deren Speicherung (CCS) und dazugehörige Transportinfrastruktur (CCT) sowie Investition in technische Anlagen zur Erzeugung von Negativemissionen (NET)
- Elektrifizierung und erneuerbare Wärme – Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie in Prozesswärme/-kälte (Power-to-Heat) im Produktionsprozess und dazugehörige Infrastruktur
- Power-to-X – Umwandlung von Strom in andere Stoffe (z. B. Wasserstoff)
- Abwärmennutzung und -bereitstellung
- Steigerung der Umweltfreundlichkeit von Produktionsprozessen (technologieoffen)

b. Umweltschutz

- Klimaanpassung – Maßnahmen zur Klimawandel-Vorsorge
- Luftreinhaltung – Maßnahmen zur Schadstoffminderung von mindestens 10% durch den Ersatz von mobilen Maschinen und Geräten sowie die Nachrüstung mit entsprechenden schadstoffreduzierenden Filtersystemen
- Lärmschutzmaßnahmen – Minderung des Geräuschpegels um mindestens 10dB (A) durch die Nachrüstung von vorhandenen bzw. Investition in neue Maschinen und Geräten
- Wasser-/Bodenschutzmaßnahmen – Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Belastung von Böden und Gewässern führen

¹ Ausnahmen für die AGVO-Variante gemäß Abschnitt 8.

² Erfasst privat-, öffentlich-rechtlich- und gemeinnützig organisierte Rechtsformen sowie Stiftungen.

³ Ausnahme für Betriebsaufspaltung und Fremdvermietung von Mobilien gemäß Anlage – Definitionen/Erläuterungen

c. Circular Economy

- Recycling-/Aufbereitungsanlagen, durch die ein verschlissenes/im Wert gemindertes Produkt wieder einem vergleichbaren Nutzungs- oder Produktionsprozess zugeführt werden kann
- Investitionen in die Stärkung von Stoffkreisläufen (inkl. CCU); Verbesserung der Ressourceneffizienz durch die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder zurückgewonnene) Roh- oder Ausgangsstoffe
- Neue und Verbesserung von Anlagen zur Vermeidung oder Verringerung des vom Abfallempfangenden oder von einem Dritten erzeugten Abfallaufkommens; durch Vorbereitung zur Wiederverwendung, durch Dekontaminierung oder durch Recycling desselben
- Neue Anlagen oder Veränderung bestehender Anlagen zur Herstellung zirkulärer Produkte sowie Anlagen, die Produkte (teil-)aufbereiten oder vorbereitend in Einzelteile/Komponenten zerlegen
- Stoffliche Nutzung von (Abfall-)Biomasse, inklusive Aufbereitung von (Abfall-)Biomasse zur weiteren Verarbeitung
- Sonstige Unterstützungstechnologien

d. Effizienz und Einsparung

- Energieeffizienzgewinn von 25% für Neuanschaffungen oder für generalüberholte Maschinen und Anlagen
- Ressourceneffizienzgewinn von 2%: Materialeinsparung bei dem Betriebsteil oder dem (Teil-)Prozess, der verbessert beziehungsweise geändert werden soll
- Ressourceneffizienzgewinn von 2%: Einsparung von verbrauchtem Wasser/Verringerung von entstehendem Abwasser durch entsprechende Maßnahme bei dem Betriebsteil oder dem (Teil-)Prozess, der verbessert beziehungsweise geändert werden soll
- Investive Maßnahme auf Basis einer geförderten Ressourceneffizienzberatung des Landesamtes für Natur- und Verbraucherschutzes NRW (LANUV)

e. Mobilität

- Erwerb von Elektro-, Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Fahrzeugen (Ausnahme: Leasingfinanzierungen und PKW der Klasse M1)
- Umrüstungen von Fahrzeugen auf klimaneutrale Antriebe (Ausnahme: PKW der Klasse M1)
- Investitionen im Zusammenhang mit Elektromobilität

f. Digitalisierung

(Ohne Non-IT-Hardware)

- Digitale Produktion, Leistungserbringung und Verfahren
(z. B. Integration von digitalen Schnittstellen/Workflows zur medienbruchfreien Datendurchgängigkeit über verschiedene IT-Systeme zur vollumfänglichen Vernetzung der Ressourcenplanung und Produktions- und Dienstleistungssysteme)
- Digitale Produkte und Leistungen
(z. B. Aufbau von digitalen Plattformen sowie Entwicklung selbstgenutzter produkt-/leistungsbegleitender Software und/oder Anwendersteuerungssoftware)
- Digitale Strategie und Organisation
(z. B. Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloudtechnologien und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts)

g. Innovation

(ohne medizinische Großgeräte)

- Aufnahme neuer, technologisch fortschrittlicher Produkte und Leistungen in das Angebotsprogramm
- Einführung neuer, technologisch fortschrittlicher (Produktions-/Leistungs-)Verfahren
- Wesentliche Verbesserung bestehender Produkte/Leistungen und Verfahren

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten

Höchstbetrag: 10 Mio. €

Ein höherer Finanzierungsbedarf kann im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden.

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

- Ratendarlehen:
 - 3, 4, 5, 6, 7 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
 - 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren
 - 10 Jahre mit 3 Tilgungsfreijahren

b. Zinssatz

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die NRW.BANK bietet alle Laufzeiten des Programms mit attraktiven, beihilferelevanten Zinssätzen an.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart. Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

- Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein.
- Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten.
- Für kleine (KU) und mittlere (MU) Unternehmen wird in Kombination mit dem Darlehen ein Tilgungsnachlass mitbeantragt, sodass dieser fester Bestandteil des zu beantragenden Darlehens ist. Dessen Höhe bemisst sich nach der jeweiligen Einstufung des/der Beihilfeempfängers/Beihilfeempfängerin als KU oder MU und den tatsächlich anfallenden förderfähigen Kosten des Darlehens. Damit der Tilgungsnachlass berücksichtigt wird, ist es zwingend erforderlich die Verwendungsbestätigung über die Verwendung der Mittel und die genannten Kosten innerhalb der tilgungsfreien Zeit zu erbringen.

5. Haftungsfreistellung

Optional ist die Beantragung einer Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 50% unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- Darlehensbetrag: Die Haftungsfreistellung wird für Investitionsdarlehen ab 25.000 € angeboten.
- Darlehenslaufzeit: Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt.

6. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten⁴ befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO),
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen dem Sektor Fischerei/Aquakultur oder dem Bereich Primärerzeugung, der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind,
- das Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitglieds- oder Drittstaaten steht,
- das Vorhaben der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dient,
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung gefördert werden sollen,
- das Vorhaben den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden umfasst,

⁴ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABI. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO). Zu finden in der Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

- es sich um Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, für Erdarbeiten und Straßenbau sowie Mobilkrane) mit Verbrennungsmotor handelt,
- es sich um die Finanzierung von Betriebsmittel handelt,
- das Vorhaben lediglich routine- oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren betrifft⁵,
- es sich bei dem Vorhaben um Erstinvestitionen im Rahmen einer Gründung handelt⁶,
- die Kosten eines Vorhabens mit der Abwasserabgabe⁷ verrechnet werden,
- es sich bei dem Vorhaben um eine reine Ersatzinvestition⁸ handelt,
- das Vorhaben lediglich eine Baumaßnahme umfasst die nicht in direktem Zusammenhang mit der förderfähigen Investitionsmaßnahme steht,
- es sich bei dem Vorhaben um eine Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung von bereits abgeschlossenen Vorhaben und Zinsanpassungen handelt.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen⁹, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Hinweis: Für die AGVO-Variante gelten ggf. zusätzliche Ausschlüsse.
Siehe hierzu Abschnitt 8.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt

- auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABI. Reihe L vom 15. Dezember 2023) oder
- gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABI. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung¹⁰ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen ohne bilanzbasiertes Rating oder ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte wie Existenzgründern/Existenzgründerinnen, privaten Investoren/Investorinnen im Rahmen der Vermietung und Verpachtung sowie Projektgesellschaften ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

⁵ Gilt lediglich für die Verwendungszwecke Digitalisierung und Innovation.

⁶ Ausschluss gilt nicht für die Verwendungszwecke Circular Economy, Mobilität und Digitalisierung.

⁷ Gilt nur für den Verwendungszweck Effizienz und Einsparung.

⁸ Ein reiner eins zu eins Austausch ohne eine wesentliche Verbesserung der neuen Investition nachweisen zu können.

⁹ Siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

¹⁰ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABI. C14/6 vom 19. Januar 2008.

Eine Kumulierung der unter diesem Programm gewährten Förderungen mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, ist unter Beachtung der Kumulierungsregeln nach Art. 5 De-minimis-VO sowie nach Art. 8 AGVO möglich.

8. Grundlegendes bei Inanspruchnahme der AGVO-Variante

Antragsberechtigt in der AGVO-Variante sind lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹¹.

Beihilfefähig sind im Rahmen der AGVO-Variante und den oben unter Abschnitt 2 genannten Verwendungszwecken, die mit den folgenden Investitionen zusammenhängenden Kosten unter den entsprechenden Voraussetzungen:

1. Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte¹²
 - zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte,
 - zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder
 - zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.
2. Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Hierbei gilt der reine Erwerb von Unternehmensanteilen nicht als Investition.

Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu erfüllen:

- Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen
- Der/Die Verkäufer(in) steht in keiner Verbindung zum/zur Käufer(in), es sei denn es handelt sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer(innen) oder durch eine(n) oder mehrere Beschäftigte(n)

Die entsprechenden Kosten der Kategorien 1. und 2. müssen direkt mit der beihilfefähigen Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sein.

Immaterielle Vermögenswerte¹² sind beihilfefähig, wenn zusätzlich zu den Kategorien 1. und 2. die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
- sie sind abschreibungsfähig,
- sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum/zur Käufer(in) stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, und
- sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Darüber hinaus sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

¹¹Gemäß Anhang 1 der AGVO: Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft. Siehe hierzu auch Anlagensatz KMU-Eigenschaft.

¹²Gemäß Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

Der NRW.BANK wird bei Gewährung der Förderung das Recht eingeräumt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Prüfungsrechte kommen auch weiteren staatlichen Stellen zu. Gemäß Art. 12 AGVO können erhaltene Förderungen auch von der Europäischen Kommission geprüft werden. Vor diesem Hintergrund sind die Hausbanken verpflichtet, die Erfüllung sämtlicher Förderanforderungen zu dokumentieren und den Nachweis 10 Jahre ab Beendigung des Darlehensverhältnisses zwischen Hausbank und Endkreditnehmer(in), es sei denn gesetzlich ist eine längere Frist vorgeschrieben, aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb von 20 Arbeitstagen der NRW.BANK vorzulegen.

Diese Programmvariante auf Grundlage der AGVO kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung oder einem Außerkrafttreten der AGVO, abgeändert oder beendet werden.

9. Reporting-/Veröffentlichungspflichten

Für De-minimis gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede De-minimis-Einzelbeihilfe in der Regel binnen 20 Arbeitstagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem De-minimis-Zentralregister (eAIR) der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Für AGVO gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 € in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

10. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Die Abruffrist kann in Einzelfällen verlängert werden. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungs-voraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.

- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach. Eine Zweckbindungsfrist der/des finanzierten Investitionen/Gutes besteht hierbei für die gesamten Darlehenslaufzeit.
- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/investzukunft